

## DATENSCHUTZ

# Offene Türen und Unterlagen

Davor warnt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein im zweiten Teil der Serie.

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Ärztliche Behandlungen müssen diskret, hinter verschlossenen Türen und in gesicherten Behandlungsbereichen erfolgen. Es darf keine unbefugten Zuschauer oder Zuhörer geben, und Patientenunterlagen sind in den Behandlungsräumen vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Der Gesetzgeber schützt das Patienten-geheimnis: Eine unbefugte Offenbarung von Patientendaten steht unter Strafe. Werden Arzt- bzw. Zahnarztpraxen dieser Verantwortung gerecht? Was ist zu beachten? Der neue „Selbst-Check für Arztpraxen“ stellt Fragen und gibt Antworten.

Irgendwo in einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis in Schleswig-Holstein. Ein Patient wird aus dem Wartezimmer aufgerufen. „Gehen Sie schon mal in den Behandlungsraum Nr. 3, der Doktor kommt gleich.“ Der Patient folgt der Aufforderung und bleibt einen Moment im Behandlungsraum Nr. 3 allein und unbeaufsichtigt. Wird er sich im Behandlungsraum umschauen? Wird er Unterlagen von anderen Patienten vorfinden? Hat der Patient Zugang zu einem ungesicherten Praxiscomputer und könnte er sich Patientendaten aufrufen? Was kann und was wird der Patient tun?

Der Arzt erscheint und die Behandlung beginnt. Es folgt das Gespräch mit dem Patienten und die Untersuchung. Eine Praxismitarbeiterin verlässt zwischendurch den Behandlungsraum, eine andere Mitarbeiterin kommt hinzu. Türen werden geöffnet. Wer steht vor der Tür und kann einen Blick in den Behandlungsraum werfen? Wer sitzt vor der Tür und kann trotz geschlossener Türen mithören?

Patienten berichten immer wieder von offenen Türen während einer Behandlung, von sensiblen Arzt-Patienten-Gesprächen mit ungewollten Zuhörern oder von unbeaufsichtigten Patientenunterlagen und frei zugänglichen Computern in Behandlungsräumen. Bei ei-

ner Umfrage des Unabhängigen Landes-zentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) unter 613 Passanten im Kieler Sophienhof gab jeder zweite Befragte an, dass er in einer Arztpraxis schon einmal Daten anderer Patienten mithören konnte.

Ärzte und Zahnärzte müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der „ärztlichen Schweigepflicht“ eingehalten werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen als berufsmäßig tätige Gehilfen Verantwortung. Ärzte- und Zahnärztekammer Schleswig-Holstein entwickeln gemeinsam mit dem ULD einen „Selbst-Check für Arztpraxen“. Mit diesem „Selbst-Check für Arztpraxen“ kann das Praxisteam feststellen, ob Handlungsbedarf besteht.

Im Teil 2 dieses „Selbst-Checks für Arztpraxen“ werden die wichtigsten Fragen zum „Behandlungsbereich“ gestellt:

- ▶ Ist sichergestellt, dass wenn sich Patienten in Behandlungsbereichen unbeaufsichtigt aufhalten, Patientenunterlagen wie Karteikarten gegen unbefugten Zugriff geschützt sind?
- ▶ Sind Patientenunterlagen in den Behandlungsräumen auch gegen eine zufällige unbefugte Kenntnisnahme geschützt (Achtung, Patienten können lesen, ein kurzer Blick kann reichen!)?
- ▶ Ist sichergestellt, dass Patienten in den Behandlungsbereichen keinen Zugang zu ungesicherten Praxisrechnern haben?
- ▶ Sind Behandlungsräume so gestaltet, dass bei Untersuchungen, Behandlungen und vertraulichen Arzt-Patienten-Gesprächen neugierige Augen und Ohren ausgeschlossen werden?
- ▶ Sind z. B. die Behandlungsräume ausreichend schallisoliert, sodass Unbefugte nicht „vor der Tür“ mithören können?
- ▶ Wird z. B. auch sichergestellt, dass

Behandlungen und Gespräche grundsätzlich nicht in Bereichen erfolgen, die nur durch einen Vorhang geschützt sind, wenn Unbefugte mithören könnten?

- ▶ Wird darauf geachtet, dass während einer Behandlung oder eines Gesprächs Türen geschlossen bleiben, wenn nicht anderweitig ausgeschlossen werden kann, dass Unbefugte ansonsten „Einblick erhalten“ würden? Auch wenn das Praxispersonal Behandlungsräume betritt oder verlässt, müssen neugierige Ohren und Augen ausgesperrt bleiben!
- ▶ Werden in Behandlungsbereichen vertrauliche Telefonate nur geführt, wenn Unbefugte nicht mithören?

Achtung: Grundsätzlich haben Patienten Anspruch darauf, nicht im Beisein anderer Patienten behandelt zu werden. Eine Videoüberwachung in den Behandlungsräumen ist grundsätzlich unzulässig.

Noch Fragen? Die Ärzte- und Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) stehen Ihnen gern zur Verfügung.

In den nächsten Ausgaben werden weitere Praxisbereiche behandelt.

Sie finden alle Beiträge dieser Serie unter [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de), [www.aeksh.de](http://www.aeksh.de) oder [www.zaek-sh.de](http://www.zaek-sh.de).

TORSTEN KOOP,  
ULD

## Kontakt

Bei Fragen zu diesem Themenkomplex wenden Sie sich bitte an:  
Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD),  
Torsten Koop, Telefon  
0431 988 1200